Aktenzeichen:

Beweisantrag

In dem o.g. Strafverfahren wird beantragt,

zum Beweis, dass die politische Demonstration einen relativ geringen Einschnitt in die Fortbewegungsfreiheit der Autofahrenden darstellt,

folgende Artikel zu verlesen.

ADAC, “ADAC Staubilanz 2022: 333.000 Stunden Stillstand”, veröffentlicht am 02.02.2023, abrufbar über folgenden Link:
<https://www.adac.de/verkehr/verkehrsinformationen/staubilanz/> (zuletzt aufgerufen am 08.03.23);

INRIX, “INRIX Traffic Scorecard: Deutsche Autofahrer\*innen stehen 2022 durchschnittlich 40 Stunden im Stau”, abrufbar über folgenden Link:
<https://inrix.com/press-releases/2022-global-traffic-scorecard-de/> (zuletzt aufgerufen am 08.03.23).

Begründung

Die Verlesung der Artikel wird beispielhaft anschaulich machen, dass Autofahrende in Deutschland damit rechnen müssen, dass sie im Stau stehen werden, sobald sie sich morgens in ihr Auto setzen. Nach der aktuellen Staubilanz des ADAC gab es im Jahr 2021 insgesamt 58.141 Staus. Die Staus summierten sich auf 43.858 Kilometer.

Im Jahr 2022 standen deutsche Autofahrende durchschnittlich 40 Stunden im Stau. Freiburg liegt im Ranking vom INRIX Traffic Score auf Platz sieben der staureichsten Städte in Deutschland. Im Durchschnitt verlieren Freiburger Autofahrende im Jahr 2022 43 Stunden im Stau. Dies verursachte durchschnittlich 435€ Staukosten pro Person, sowie 36 Mio. € Gesamtkosten für die Stadt Freiburg.

Die Verlesung der Artikel wird veranschaulichen, dass sich die Dauer der hier verhandelten Demonstration, ob angemeldet oder nicht, in Relation setzen lässt mit Nebenerscheinungen des allgemein nervenaufreibenden Autofahrens durch die Stadt Freiburg. Dies veranschaulicht, dass das allgemeine Verkehrsaufkommen unter Umständen für Autofahrende und Anwohnende lästig sein kann. Im Vergleich zu anderen Verkehrsbeeinträchtigungen war jedoch diese Demonstration gemäß Art. 8 GG verfassungsrechtlich geschützt.

Vorliegend haben die hiesigen, friedlichen Versammlungen in keinem Fall eine Dauer einer Stunde überschritten. Dass über diese Beschränkung der Bewegungsfreiheit für die Fahrer und Fahrerinnen der betroffenen Fahrzeuge hinaus und die Folgen zu Terminen verspätet oder gar nicht erscheinen zu können, besondere Grundrechtseinschränkungen erfolgten, ist nicht ersichtlich. Mithin liegt die Dauer der Beeinträchtigung Dritter mindestens in, wenn nicht unter dem Bereich, was Autofahrende durchschnittlich erwarten und einplanen sollten, wenn sie sich morgens in ihr Auto setzen.

Relevanz

Dies ist von Relevanz für das Verfahren, denn für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 240 II StGB bedarf es einer umfangreichen Güterabwägung. Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei u.A. die Dauer und die Intensität der Aktion.

Die Beweismittel sind geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen.

Ich beantrage hierzu einen schriftlich verlesenen Gerichtsbeschluss.

…………………………………………

Ort, Datum, Unterschrift